

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3782, 15/3921 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die
Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm**

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) in deutsches Recht. Hierzu soll eine entsprechende Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorgenommen werden. Mit der Umgebungslärmrichtlinie ist der Lärmbekämpfung auf EU-Ebene erstmals ein immissionsbezogener Ansatz zugrunde gelegt worden. Die Richtlinie beinhaltet Vorgaben zur Aufstellung von Lärmkarten nach EU-weit gemeinsamen Lärmbewertungsmethoden, zur Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen sowie zur Aufstellung von Lärminderungsplänen.

Durch den Gesetzentwurf sollen darüber hinaus den Lärmschutz betreffende Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt sowie die Verordnungsermächtigung nach § 32 BImSchG auf den Schutz vor allen in § 3 BImSchG definierten schädlichen Umwelteinwirkungen erweitert werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den vom Ausschuss beschlossenen Maßgaben, durch die insbesondere Formulierungen des Gesetzentwurfs zur Lärminderungsplanung für Verkehrsflughäfen (§ 47e Abs. 3 Satz 3 BImSchG) geändert sowie Rechtsvorschriften zur Erweiterung der Fördervoraussetzungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in den Gesetzentwurf eingefügt wurden.

**Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/3782, 15/3921 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. In Artikel 1 Nr. 5 wird § 47e Abs. 3 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Für die Lärminderungsplanungen für Verkehrsflughäfen gelten die Schutzziele des Fluglärmschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie diejenigen des Luftverkehrsgesetzes oder einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung; weitergehende Lärminderungsplanungen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.“

II. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3091), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird

- a) in Buchstabe g nach dem Wort „Baugesetzbuch“ ein Komma gesetzt,
- b) nach dem Buchstaben g der Buchstabe h mit folgendem Wortlaut angefügt:

„h) örtlichen Straßen, einschließlich des Um- oder Rückbaus, soweit durch geeignete Maßnahmen eine erhebliche Lärminderung für Wohngebiete erreicht wird,“.

2. In § 2 Abs. 1 wird nach der Nummer 6 eine neue Nummer 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„7. Aufstellung und Überarbeitung von Lärmkarten und Lärminderungsplänen nach den §§ 47a und 47b sowie den §§ 47d und 47e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Gebieten von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen im Sinne der Nummer 1.“

3. In § 3 Nr. 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „ist“ folgender Wortlaut eingefügt:

„und, soweit ein von der Lärmkartierung nach den §§ 47a und 47b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfasstes Gebiet betroffen ist, in einem Lärminderungsplan nach den §§ 47d oder 47e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes berücksichtigt ist“.

III. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Berlin, den 20. Oktober 2004

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender

Petra Bierwirth
Berichterstatterin

Franz Obermeier
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Petra Bierwirth, Franz Obermeier, Winfried Hermann und Michael Kauch

I.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 15/3782 – wurde in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. September 2004 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Nichtbeteiligung der Fraktion der CDU/CSU an der Beratung und Abstimmung empfohlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3782 – in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage) anzunehmen.

Er hat den Änderungsantrag (Anlage) mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Nichtbeteiligung der Fraktion der CDU/CSU an der Beratung und Abstimmung angenommen.

Ferner hat er die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/3921 – bei Nichtbeteiligung der Fraktion der CDU/CSU an der Beratung und Abstimmung zur Kenntnis genommen.

II.

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) in deutsches Recht. Hierzu soll eine entsprechende Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorgenommen werden. Mit der Umgebungslärmrichtlinie ist der Lärmbekämpfung auf EU-Ebene erstmals ein immissionsbezogener Ansatz zugrunde gelegt worden. Die Richtlinie beinhaltet Vorgaben zur Aufstellung von Lärmkarten nach EU-weit gemeinsamen Lärmbewertungsmethoden, zur Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen sowie zur Aufstellung von Lärminderungsplänen.

Durch den Gesetzentwurf sollen darüber hinaus den Lärmschutz betreffende Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt sowie die Verordnungsermächtigung nach § 32 BImSchG auf den Schutz vor allen in § 3 BImSchG definierten schädlichen Umwelteinwirkungen erweitert werden.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3782 – sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/3921 – in seiner Sitzung

am 20. Oktober 2004 beraten. Zu dem Gesetzentwurf haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag mit Begründung vorgelegt (siehe Anlage).

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurden einleitend die wesentlichen Inhalte der Umgebungslärmrichtlinie erläutert. Mit dieser Richtlinie sei es erstmals gelungen, auf EU-Ebene einen immissionsbezogenen, die Lärmquellen im Zusammenhang berücksichtigenden Ansatz zum Umgang mit dem Umweltproblem des Umgebungslärms einzuführen und damit der Politik zur Bekämpfung des Umgebungslärms eine ganz neue Qualität zu verleihen. Trotz mancher Fortschritte bei der Reduktion der Lärmbelastung an der Lärmquelle stelle der Umgebungslärm eine der Hauptursachen für gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung dar. Angesichts der nur begrenzten Erfolge der bisherigen Politik zur Verringerung des Umgebungslärms sei der immissionsbezogene, ganzheitliche Ansatz der Umgebungslärmrichtlinie sehr zu begrüßen. Nachdrücklich befürwortet werde auch der Ansatz des Gesetzentwurfs, die Umgebungslärmrichtlinie durch eine Änderung des BImSchG umzusetzen, hierdurch werde die bisher in Deutschland verbreitete segmentweise Betrachtungsweise des Problems des Umgebungslärms durch eine ganzheitlich orientierte, auf die Bewertung der Gesamtlärmbelastung ausgerichtete Betrachtungsweise ersetzt. Zu begrüßen sei ferner, dass mit der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie die betroffene Bevölkerung verstärkt in den Umgang mit diesem Umweltproblem einbezogen werde. Ein großer Teil der aus der Umsetzung des neuen Lärmschutzansatzes resultierenden Aufgaben sei von den Kommunen zu bewältigen, insofern falle bei ihnen auch ein wesentlicher Teil der hiermit verbundenen Kosten an. Daher hätten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf vorgelegt, der den Kommunen über eine Erweiterung der Fördervoraussetzungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz die Möglichkeit eröffne, ihre aus der Aufstellung der Lärmkarten und Lärminderungspläne resultierenden Kosten im Rahmen der Förderung durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz abzurechnen. Ferner beinhalte der Änderungsantrag eine Formulierungsänderung zu § 47e Abs. 3 Satz 3 BImSchG, mit der der Rechtslage hinsichtlich des Fluglärmschutzgesetzes Rechnung getragen werde.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde kritisiert, mit der Verabschiedung der Umgebungslärmrichtlinie sei eine Chance vertan worden, zu einer umfassenden, EU-weiten Harmonisierung der Politik zur Verringerung des Umgebungslärms zu gelangen. Zwar habe man sich auf erste Ansätze zu einer Vereinheitlichung der Berechnung und Bewertung von Lärmereignissen verständigt, doch sei es nicht gelungen, ein umfassendes Regelwerk mit Richt- und Grenzwerten für den Umgebungslärm zu implementieren. Dieses Defizit werde besonders sichtbar, wenn man sich die aktuellen Probleme bei der Verringerung des Fluglärms vor Augen führe, vor allem, was die grenznahen Flughäfen anbelange. Auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie entspreche nicht den in ihn gesetzten Erwartungen. Im Wesentlichen beinhalte er lediglich Rechtsvorschriften zur Aufstellung von Strategischen Lärmkarten und von Lärminderungsplänen. Des Weiteren sei der Ansatz zu hinterfragen, die Umgebungslärmrichtlinie durch eine Änderung des BImSchG in nationales Recht umzusetzen; zumindest stelle sich die Frage, ob alternative Ansätze der Umsetzung, etwa in Gestalt eines eigenen Gesetzes, von der Bundesregierung geprüft worden seien. Darüber hinaus werfe der Gesetzentwurf die Frage auf, warum die Bundesregierung die Umgebungslärmrichtlinie nicht im Verhältnis eins zu eins umgesetzt habe. Es gebe zahlreiche Einwände von betroffener Seite, die die Art der Umsetzung als eine überzogene und unangebrachte Regulierung der inneren Abläufe des betrieblichen Geschehens charakterisiert hätten. Im Übrigen stehe zu befürchten, dass die Bundesregierung den massiven Einwänden des Bundesrates gegen den Gesetzentwurf nicht Rechnung tragen werde, hierauf deute jedenfalls ihre Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf – Drucksache 15/3921 – hin. Aus den genannten Gründen könne dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie nicht zugestimmt werden.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde dem entgegengehalten, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf solle die bereits verabschiedete EG-Umgebungslärmrichtlinie rechtlich umgesetzt und damit europarechtlichen Verpflichtungen entsprochen werden. Die von Seiten der Fraktion der CDU/CSU vorgetragene Kritik an dem Gesetzentwurf sei insofern nicht nachzuvollziehen. Soweit sich die Kritik gegen die Richtlinie selbst richte, sei daran zu erinnern, dass man sich unter den EU-Mitgliedstaaten auf weitergehende, die nationalen Kompetenzen stärker einschränkende Rechtsvorschriften nicht habe verständigen können; die Richtlinie spiegele insofern einen Kompromiss auf dem Niveau des kleinsten gemeinsamen Nenners wider. Was die Bundesrepublik Deutschland anbelange, so hätten die Bundesländer, insbesondere die CDU/CSU-geführten Bundesländer, darauf hingewirkt, weitergehende Eingriffe in ihre Kompetenzen zu verhindern. Im Ergebnis sei auf EU-Ebene eine Umgebungslärmrichtlinie verabschiedet worden, die im Wesentlichen verfahrenstechnische Regelungen treffe und vorschreibe, bestimmte Lärmquellen messtechnisch zu erfassen und zu kartieren sowie Lärminderungspläne aufzustellen. Der vorliegende Gesetzentwurf fordere lediglich zur Umsetzung dieser Vorgaben auf, er beinhalte keine darüber hinausgehenden Rechtsvorschriften zur Einführung oder Erweiterung bestimmter Einzelmaßnahmen zur Lärmbekämpfung. Seine Umsetzung beinhalte allerdings eine Erhöhung des Verwaltungs- und Vollzugsaufwandes der Öffentlichen Hand. Sowohl die Kartierung der Lärmquellen als auch die Aufstellung der Lärminderungspläne würden zusätzliche Kosten verursachen, betroffen hiervon seien insbesondere auch die Kommunen. Daher habe man sich dazu entschlossen, die Förder Voraussetzungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zu erweitern. Wie aus dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag hervorgehe, werde es künftig möglich sein, die Kosten für die Aufstellung der Lärmkarten und der Lärminderungspläne über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz abzurechnen und

entsprechende finanzielle Mittel in Anspruch zu nehmen. Vor dem Hintergrund der für Infrastrukturinvestitionen insgesamt veranschlagten Mittel sei dieser finanzielle Aufwand jedoch als vergleichsweise gering anzusehen.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wurde unterstrichen, Zielsetzung und Ansatz der Umgebungslärmrichtlinie würden begrüßt, allerdings sei deren Umsetzung durch die Bundesregierung in entscheidenden Fragen mit erheblichen Mängeln behaftet. Im Mittelpunkt stehe hierbei die Absicht der Bundesregierung, zentrale materielle Fragen nicht durch das Gesetz selbst, sondern per Rechtsverordnung zu regeln. So solle beispielsweise erst durch Rechtsverordnung geklärt werden, wie bestimmte Begriffe wie etwa der Begriff der Hauptlärmquelle oder bestimmte Zielwerte für die Lärminderungspläne zu definieren seien. Die Lösung entscheidender Fragen werde somit vom Parlament auf die Bundesregierung übertragen, was einer Selbstentmachtung des Parlaments in diesem Bereich gleichkomme und insofern nicht akzeptabel sei. Des Weiteren beinhalte der Gesetzentwurf kompliziertere Verfahrensregeln, als sie nach der Umgebungslärmrichtlinie erforderlich seien. Ferner halte man die Rechtsvorschriften zur Strategischen Umweltprüfung bei Lärminderungsplänen in § 47k BImSchG für überzogen und trete stattdessen dafür ein, diese Problematik im Rahmen des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung zu regeln. Zu kritisieren sei darüber hinaus, dass die Kostenzuordnung im Bereich der überregionalen Verkehre nicht verkehrsträgerneutral erfolge; während Verkehrsflughäfen und Unternehmen des Eisenbahnverkehrs die Kosten für die Lärmkartierung selbst tragen müssten, würden diese beim Straßenverkehr aus Steuermitteln finanziert. Weitere Kritik richte sich gegen § 47e Abs. 3 Satz 3 BImSchG. Die Unzulänglichkeit der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierung werde durch den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrag nicht beseitigt. Ein novelliertes Fluglärmschutzgesetz liege bis heute nicht vor, daher wären derzeit die unzureichenden Schutzziele des geltenden Fluglärmschutzgesetzes zugrunde zu legen. Auch die durch den Änderungsantrag ergänzend eingeführte Maßgabe, weitergehende Lärminderungsplanungen in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen, könne nicht befürwortet werden, da sie eine völlige Zersplitterung der Lärmschutzstandards und entsprechende Rechtsunsicherheit für die deutschen Flughafenstandorte nach sich ziehen werde. Aus den genannten Gründen werde der Gesetzentwurf trotz einer Zustimmung zu seinen Zielsetzungen abgelehnt.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage) zuzustimmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/3782, 15/3921 – mit den in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss einvernehmlich, die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/3921 – zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 26. Oktober 2004

Petra Bierwirth
Berichterstatlerin

Franz Obermeier
Berichterstatler

Winfried Hermann
Berichterstatler

Michael Kauch
Berichterstatler

Anlage

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)315** neu

Änderungsantrag
der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie
über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
– Drucksache 15/3782 –

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 47e Abs. 3 Satz 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 wird in § 47e Abs. 3 der Satz 3 wie folgt gefasst:

„Für die Lärminderungsplanungen für Verkehrsflughäfen gelten die Schutzziele des Fluglärmgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie diejenigen des Luftverkehrsgesetzes oder einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung; weitergehende Lärminderungsplanungen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.“

Begründung

Redaktionelle Änderung

2. Artikel 2 neu

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3091), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird

a) in Buchstabe g nach dem Wort „Baugesetzbuch“ ein Komma gesetzt,

b) nach dem Buchstaben g der Buchstabe h mit folgendem Wortlaut angefügt:

„h) örtlichen Straßen, einschließlich des Um- oder Rückbaus, soweit durch geeignete Maßnahmen eine erhebliche Lärminderung für Wohngebiete erreicht wird,“

2. In § 2 Abs. 1 wird nach der Nummer 6 eine neue Nummer 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„7. Aufstellung und Überarbeitung von Lärmkarten und Lärminderungsplänen nach den §§ 47a und 47b sowie den §§ 47d und 47e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Gebieten von Gemein-

den, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen im Sinne der Nummer 1.“

3. In § 3 Nr. 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „ist“ folgender Wortlaut eingefügt: „und, soweit ein von der Lärmkartierung nach den §§ 47a und 47b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfasstes Gebiet betroffen ist, in einem Lärminderungsplan nach den §§ 47d oder 47e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes berücksichtigt ist.“

Begründung

Die vorgesehene Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) dient der handlungsorientierten Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie.

Mit der Änderung werden die Finanzierungsvoraussetzungen und die Finanzierungstatbestände des GVFG erweitert, um die Gemeinden anzuhalten, eine effektive Lärminderungsplanung durchzuführen, und sie in die Lage zu versetzen, die Planungen auch zu realisieren. Eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes findet nicht statt.

Zu diesem Zweck wird zunächst als förderungsfähiges Vorhaben der Bau oder Ausbau von örtlichen Straßen, einschließlich des Um- und Rückbaus, ausgewiesen, soweit durch geeignete Maßnahmen eine erhebliche Lärminderung für Wohngebiete erreicht wird. Unter diesen Fördertatbestand fallen sowohl Umgehungsstraßen zur innerörtlichen Lärmentlastung als auch Lärminderungsmaßnahmen an lauten innerörtlichen Straßen (z. B. Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, Einbau von „Flüsterasphalt“, Lärmschutzwände etc.).

Des Weiteren wird als förderungsfähiges Vorhaben die Aufstellung und Überarbeitung von Lärmkarten und Lärminderungsplänen ausgewiesen. Auch diese Maßnahmen sind unter dem Aspekt einer nachhaltigen Mobilität Investitionen in den Straßenverkehr. Nicht nur die Planungen zur Lärmvorsorge bei dem Bau und dem Ausbau von öffentlichen Straßen nach Maßgabe der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) sind als notwendiger Teil der Verkehrsinvestition zu begreifen, sondern auch die Planungen zur nachträglichen Lärmsanierung, wie sie mit den Lärmkarten und Lärminderungsplänen eingeleitet werden. Aufgrund des Umstandes, dass fast zwei Drittel der Bevölkerung sich vom Straßenverkehrslärm belästigt fühlt, wäre ohne derartige Planungen eine nachhaltige Mobilität im Bereich Straßenverkehr nicht mehr zu gewährleisten.

Mit der Erweiterung der Förderungsvoraussetzungen soll auch die Förderung von Investitionen an den Notwendigkeiten der Lärmsanierung in lärmbelasteten Gebieten ausgerichtet werden. Soweit es sich um Vorhaben handelt, die in einem von der Lärmkartierung erfassten Gebiet realisiert werden sollen, ist es erforderlich, dass die Vorhabensplanung mit der Lärminderungsplanung koordiniert wird. Daher kann ein Vorhaben in einem von der Lärmkartierung erfassten Gebiet nur gefördert werden, wenn es in einem Lärminderungsplan berücksichtigt ist. In dem Lärminderungsplan kann aus Sicht des Lärmschutzes zu dem Vorhaben Stellung genommen werden.

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgesehene Änderung des GVFG ist Artikel 104a Abs. 4 Satz 1 Alternative 3 GG (Finanzhilfen des Bundes an die Länder für besonders bedeutsame Investitionen der Gemeinden, die zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind). Bereits das geltende GVFG beruht auf dieser Kompetenz des Bundes zur Gewährung von Finanzhilfen für die Gemeinden.

3. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 wird Artikel 3.

Begründung

Folgeänderung